


Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 15/0082	

	05.01.2026
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	zur Kenntnis	27.02.2026	

Betreff: Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Der Betriebsausschuss von RVR Ruhr Grün nimmt das Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Verbandsversammlung des Ruhrparlaments wurde am 22.09.2023 der nachfolgende Beschluss (Drucksache Nr. 14/1122) gefasst:

„Die Verbandsversammlung fasst mehrheitlich bei Gegenstimme der AfD-Fraktion nachfolgenden Beschluss: Die Verbandsversammlung beauftragt RVR Ruhr Grün die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu beantragen und alle weiteren notwendigen Schritte zur erfolgreichen Abwicklung des Förderprojekts in die Wege zu leiten.“

Der Förderantrag zur Teilnahme am Förderprogramm ‚Klimaangepasstes Waldmanagement‘ wurde am 30. April 2024 online eingereicht. Nachfragen der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) bzgl. der eingereichten Unterlagen wurden zwischenzeitlich beantwortet.

Am 21.10.2024 veröffentlichte die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe eine Pressemitteilung, mit der Information, dass der Fördertopf voll ausgeschöpft ist und alle Erstanträge aus dem Jahr 2024 abgelehnt werden. Es wurden insgesamt ca. 9.000 Anträge positiv beschieden.

Erfreulicherweise wurden im Laufe des Jahres 2025 Mittel durch einen Beschluss der Bundesregierung für das Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement zur Verfügung gestellt. Alle Antragssteller, deren Bescheide zuvor abgelehnt wurden, bekamen die Möglichkeit auf Wiederaufnahme ihres Antrages. RVR Ruhr Grün hat daraufhin den Antrag auf Wiederaufnahme gestellt und dieser wurde am 10.10.2025 mit dem Zuwendungsbescheid positiv beschieden.

RVR Ruhr Grün erhält jährlich 781.501,06 Euro für 10 Jahre, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in der veranschlagten Höhe. Für die Flächen nach Kriterium 12 sogar für 20 Jahre.

Für die Gewährung der Fördermittel sind die nachfolgenden 12 Kriterien auf allen Waldflächen einzuhalten:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Für die Erfüllung der Kriterien 1 bis 11 besteht ein Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren. Für das Kriterium 12 besteht ein Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.

Bei der ökonomischen Betrachtung müssen allerdings folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Die Bewilligung erfolgt jährlich und steht unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit. Es gibt daher keine verbindliche Zusage für den Förderzeitraum von 20 Jahren.
2. Durch die Einhaltung der Kriterien wird es teilweise zu Mehraufwendung kommen (z. B. Rückegassenabstand von 30 bis 40 Meter, Rückbau und Verschluss von Entwässerungsgräben, erhöhter Aufwand für Dokumentation und Abstimmung).
3. Bei Verstößen gegen die genannten Kriterien kann die vollständige Rückzahlung der bis dato ausgezahlten Fördersumme inkl. Verzinsung gefordert werden.

4. Die formelle Abwicklung dieses Förderprogramms wird einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, da die Umsetzung der Kriterien dokumentiert werden muss und jeder Flächenankauf, Flächenverkauf oder Nutzungsänderung mitzuteilen und zu dokumentieren ist. Dies betrifft nicht nur RVR Ruhr Grün, sondern auch weitere Förderungen und Planungen durch andere Referate auf jeder Fläche die als Wald im Sinne des Gesetzes anerkannt ist (z. B. Wald auf Halden). Zu den Waldflächen zählen explizit auch die Wälder auf Halden und Industriebrachen.
5. Für die Einführung, Bearbeitung und Verwaltung des Förderprogramms werden zwei Vollzeitäquivalente des gehobenen Dienstes erforderlich sein. Diese Stellen sollen bei erfolgter Bewilligung umgehend ausgeschrieben werden.

Daher ist es wichtig, dass das Geld aus dem Förderprogramm auch für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung steht und nicht in das allgemeine Budget des Fachbereichs „Land- und Forstwirtschaftlicher Betrieb“ einfließt. Die o.g. notwendigen Stellen sollten schnellstmöglich besetzt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle
- 9250100
- ; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge*	781.501,06	781.501,06	781.501,06	781.501,06	781.501,06
Personalaufwendungen		130.000	130.000	130.000	130.000
Sachaufwendungen/ Reduzierung Sachkostenüberschuss Forst	570.000	570.000	570.000	570.000	570.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	+211.501,06	+81.501,06	+81.501,06	+81.501,06	+81.501,06
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹	+211.501,06	+81.501,06	+81.501,06	+81.501,06	+81.501,06

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

***Erläuterungen:** Die Bundesförderung steht unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Zuge der Ablehnung des Erstantrages wurden die ursprünglich im Entwurf des Wirtschaftsplans RVR Ruhr Grün (2025/2026) veranschlagten Einnahmen wieder entnommen.

Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe von 781.501,06 € ist die zuwendungsfähige Waldfläche ohne einen direkten Leistungsbezug. Das langfristige forstliche Handeln berücksichtigt wichtige Förderkriterien wie natürliche Waldentwicklung, Baumartendiversität, Totholzanreicherung, etc. . Im Wesentlichen hat dies seit 2023 zu einer planmäßigen Verringerung des forstlichen Sachkostenüberschusses durch Mindererträge und Mehraufwendungen in einem Umfang von rd. 570 T€ geführt (Überschuss Plan 2023: 1.684 T€ zu Plan 2026: 1.115 T€), sodass die Förderung die wichtige Fortsetzung des ein zielgerichteten ökologischen Waldmanagements unterstützt. Hinzu kommen zusätzliche Personalaufwendungen von 130 T€ p.a. .

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Carsten Uhlenbrock	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektor Garrelt Duin
Gerritzen, Thomas			
Akt.zeichen			